



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ulrich Singer AfD**
vom 19.12.2023

Mobile Luftreinigungsgeräte und mobile CO₂-Sensoren in Bayern im Bereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Mit den folgenden Fragen wird Bezug genommen u. a. auf die Antwort auf die Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Ursula Sowa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) – „Förderung Investitionen zur infektionsschutzgerechten Luftreinhaltung in Schulen und Kitas“, Drs. 18/28873.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie hoch ist die gesamte Fördersumme der Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfungen bei den Bewilligungsbehörden? | 3 |
| 1.2 | Wie teilt sich die Fördersumme nach Gegenstand der Förderung auf? | 4 |
| 2. | Welche Art von Einrichtungen waren die Zuwendungsempfänger der Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften (bitte nach Einrichtungsform aufschlüsseln)? | 4 |
| 3.1 | Welche Studien, Daten, Untersuchungen oder Erkenntnisse lagen der Staatsregierung in Bezug auf die Wirksamkeit der eingesetzten Luftreinigungsgeräte zum Zeitpunkt der Förderung vor? | 4 |
| 3.2 | Welche neueren Studien liegen der Staatsregierung in Bezug auf die Wirksamkeit der eingesetzten Luftreinigungsgeräte heute vor? | 5 |
| 3.3 | In welchem Umfang konnte die Aerosolteilchenkonzentration durch die eingesetzten Geräte reduziert werden? | 5 |
| 4.1 | Welche Landkreise in Bayern haben Fördermittel für Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften beantragt und erhalten? | 5 |
| 4.2 | Welche Landkreise in Bayern haben Fördermittel für Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in welcher Höhe erhalten? | 5 |
| 4.3 | Welche Landkreise in Bayern haben keine Fördermittel für Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften beantragt und erhalten? | 6 |

5.1	Welche Pläne hat die Staatsregierung zum weiteren Einsatz der mobilen Luftreiniger (bitte auf die weitere Dauer des weiteren Einsatzes und die voraussichtliche Fälligkeit der Entsorgung eingehen)?	6
5.2	Wie hoch sind die Wartungskosten?	6
5.3	Wer übernimmt die Kosten für die Wartung?	6
6.1	Wie hoch werden die Kosten für die Entsorgung der Geräte eingeschätzt?	7
6.2	Wie sieht die Verwendungsnachweisprüfung genau aus?	7
6.3	Wann bzw. bei welchen Infektionsgeschehen sollen die durch die Fördermittel für Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften subventionierten Geräte eingeschaltet werden?	7
7.	Findet eine Überprüfung der Nutzung seitens der Staatsregierung statt?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention

vom 16.01.2024

Vorbemerkung:

Die Förderung von technischer Ausstattung zur Luftreinhaltung (v. a. CO₂-Sensoren und mobile Luftreinigungsgeräte bzw. dezentrale Lüftungsanlagen) war Gegenstand von insgesamt drei Förderrichtlinien:

- Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in der Kindertagesbetreuung und in den Heilpädagogischen Tagesstätten der Jugend- und Behindertenhilfe sowie für Ausstattungsgegenstände zur Verbesserung der Hygiene anlässlich der Coronapandemie 2020 bis 2021; Bekanntmachung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) vom 29.10.2020
- Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in der Kindertagesbetreuung und in den Heilpädagogischen Tagesstätten der Jugend- und Behindertenhilfe; Bekanntmachung des StMAS vom 14.07.2021
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung des Infektionsschutzes für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren in Schulen sowie in der Kindertagesbetreuung und in den Heilpädagogischen Tagesstätten der Jugend- und Behindertenhilfe (VISKu12-R); Gemeinsame Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) und des StMAS vom 30.09.2021

Die Förderzeiträume der Förderrichtlinien haben sich aneinander angeschlossen bzw. aufgrund unterschiedlicher Fördergegenstände auch zum Teil überlappt. Das hat den Zuwendungsempfängern bzw. Einrichtungsträgern ermöglicht, im Zeitraum zwischen 01.10.2020 bis 31.08.2022 entsprechende Geräte zu beschaffen. Die Förderungen wurden dabei sowohl aus Bundes- als auch aus Landesmitteln generiert.

1.1 Wie hoch ist die gesamte Fördersumme der Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfungen bei den Bewilligungsbehörden?

Über alle drei o. g. Förderrichtlinien wurde die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten gefördert. Über die Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in der Kindertagesbetreuung und in den Heilpädagogischen Tagesstätten der Jugend- und Behindertenhilfe sowie für Ausstattungsgegenstände zur Verbesserung der Hygiene anlässlich der Coronapandemie 2020 bis 2021; Bekanntmachung des StMAS vom 29.10.2020 wurde zudem die Beschaffung von CO₂-Sensoren sowie über die Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in der Kindertagesbetreuung und in den Heilpädagogischen Tagesstätten der Jugend- und Behindertenhilfe; Bekanntmachung des StMAS vom 14.07.2021 die Beschaffung von dezentralen Lüftungsanlagen gefördert. Insgesamt wurden Fördermittel in Höhe von rund 20,77 Mio. Euro bewilligt. Da noch nicht alle Förderverfahren vollständig abgeschlossen und geprüft sind, beziehen sich diese Zahlen rein auf den Stand der Bewilligungen. Im Zuge von Verwendungsnachweisprüfungen bzw. dem Abschluss

aller Förderprogramme kam und kommt es noch zu Änderungen der endgültigen Förderhöhen.

1.2 Wie teilt sich die Fördersumme nach Gegenstand der Förderung auf?

Von den rd. 20,77 Mio. Euro entfielen rund 16,89 Mio. Euro auf mobile Luftreinigungsgeräte, rund 3,8 Mio. Euro auf CO₂-Sensoren sowie 76.500 Euro auf dezentrale Lüftungsanlagen.

Da noch nicht alle Förderverfahren vollständig abgeschlossen und geprüft sind, beziehen sich diese Zahlen rein auf den Stand der Bewilligungen. Im Zuge von Verwendungsnachweisprüfungen bzw. dem Abschluss aller Förderprogramme kam und kommt es noch zu Änderungen der endgültigen Förderhöhen.

2. Welche Art von Einrichtungen waren die Zuwendungsempfänger der Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften (bitte nach Einrichtungsform aufschlüsseln)?

Gefördert wurden Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen, Großtagespflegestellen und Heilpädagogischen Tagesstätten der Jugend- und Behindertenhilfe (HPT).

Zuwendungsempfänger im Bereich Kindertagesbetreuung waren die Gemeinden. Soweit die Gemeinden nicht zentral Gegenstände für die Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen beschafft haben, war die Weiterleitung der Fördermittel an freigemeinnützige oder sonstige Träger oder Großtagespflegestellen nach den allgemeinen haushalts- und förderrechtlichen Vorgaben möglich. Zuwendungsempfänger für Beschaffungen der HPT waren die jeweiligen Einrichtungsträger.

3.1 Welche Studien, Daten, Untersuchungen oder Erkenntnisse lagen der Staatsregierung in Bezug auf die Wirksamkeit der eingesetzten Luftreinigungsgeräte zum Zeitpunkt der Förderung vor?

Die fachlichen Ausführungen zu den technischen Anforderungen von förderfähigen mobilen Luftreinigungsgeräten unter Pandemiebedingungen basieren auf den geltenden Vorgaben des Umweltbundesamts (UBA) und des Vereins Deutscher Ingenieure e. V. (VDI). In der VDI-EE 4300 Blatt 14 „Messung von Innenraumluftverunreinigungen – Anforderungen an mobile Luftreinigungsgeräte zur Reduktion der aerosolgebundenen Übertragung von Infektionskrankheiten“ sind entsprechende Anforderungen und Prüfkriterien festgelegt. Luftreiniger, die diese Bedingungen erfüllen, sind flankierend zum Lüften für eine wirksame Reduktion der Virenbelastung in Kindertageseinrichtungen geeignet und waren nach Ziffer 2 der Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in der Kindertagesbetreuung und in den Heilpädagogischen Tagesstätten der Jugend- und Behindertenhilfe förderfähig.

Im Zusammenhang des Praxis-Checks vom 30.11.2020, welcher durch den Beauftragten der Staatsregierung für Bürokratieabbau initiiert wurde, wurden die Forschungsergebnisse des Fraunhofer-Instituts I&P zur Wirksamkeit verschiedener Luftreinigungstechnologien vorgestellt (s. Anlage).

Weiterhin wurde aufgrund verschiedener Expertengespräche und Erkenntnisse aus der Wissenschaft durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAuA

die Veröffentlichung „Infektionsschutzgerechtes Lüften – Hinweise und Maßnahmen in Zeiten der SARS-CoV-2-Epidemie“; S. Voß, A. Gritzki, K. Bux, 1. Auflage, Dortmund: September 2020 (baua: Fokus) herausgegeben.

Bewährte Methoden und aktuelle Erkenntnisse zur Lüftung als Schutzmaßnahme sind zudem in die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel (SARS-CoV-2-ArbSchR) i. d. j. g. F. eingeflossen, welche für den Zeitraum der Coronaepidemie die zusätzlich erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen für den betrieblichen Infektionsschutz für alle Wirtschaftsbereiche konkretisierte. Die Schutzmaßnahmen zur Lüftung leiten sich dabei maßgeblich aus der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.6 „Lüftung“ ab (ASR-A3.6).

3.2 Welche neueren Studien liegen der Staatsregierung in Bezug auf die Wirksamkeit der eingesetzten Luftreinigungsgeräte heute vor?

Die fachliche Bewertung der Staatsregierung zum Einsatz mobiler Raumlüftreiner in Kindertageseinrichtungen unter Pandemiebedingungen gilt unverändert. Der wissenschaftliche Kenntnisstand dazu, insbesondere zu den förderfähigen Technologien, hat sich nicht geändert.

3.3 In welchem Umfang konnte die Aerosolteilchenkonzentration durch die eingesetzten Geräte reduziert werden?

Mobile Raumlüftreiner, die die Anforderungen und Prüfkriterien der VDI-EE 4300 Blatt 14 erfüllen, reduzieren, unabhängig von der eingesetzten Technologie, bei bestimmungsgemäßem Gebrauch und Wartung die Konzentration der Viren in der Luft der Aufenthaltszone um 90 Prozent (eine Logarithmus-Stufe) innerhalb einer halben Stunde. Da durch den Betrieb der Geräte nicht alle Verunreinigungen, wie z. B. Luftfeuchtigkeit oder abgeatmetes Kohlendioxid, aus der Raumlüftung entfernt werden, sind mobile Raumlüftreiner nur als flankierende Maßnahme zur Minderung eines Infektionsrisikos einzusetzen. Grundsätzlich sollte jede Lüftungsmöglichkeit auch beim Einsatz von mobilen Raumlüftreiner weiter genutzt werden.

4.1 Welche Landkreise in Bayern haben Fördermittel für Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften beantragt und erhalten?

Eine landkreisbezogene Aufstellung der beantragten und bewilligten Fördermittel ist innerhalb der gesetzten Frist nicht möglich. Es darf somit auf die zu den Fragen 1.1 und 1.2 genannten Fördersummen (nach Gegenständen) verwiesen werden.

4.2 Welche Landkreise in Bayern haben Fördermittel für Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in welcher Höhe erhalten?

Eine landkreisbezogene Aufstellung der beantragten und bewilligten Fördermittel ist innerhalb der gesetzten Frist nicht möglich. Es darf somit auf die zu den Fragen 1.1 und 1.2 genannten Fördersummen (nach Gegenständen) verwiesen werden.

4.3 Welche Landkreise in Bayern haben keine Fördermittel für Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften beantragt und erhalten?

Über die Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in der Kindertagesbetreuung und in den Heilpädagogischen Tagesstätten der Jugend- und Behindertenhilfe sowie für Ausstattungsgegenstände zur Verbesserung der Hygiene anlässlich der Coronapandemie 2020 bis 2021; Bekanntmachung des StMAS vom 29.10.2020 sowie über die Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in der Kindertagesbetreuung und in den Heilpädagogischen Tagesstätten der Jugend- und Behindertenhilfe; Bekanntmachung des StMAS vom 14.07.2021 wurden in nahezu allen Landkreisen Fördermittel beantragt und bewilligt.

Über die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung des Infektionsschutzes für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren in Schulen sowie in der Kindertagesbetreuung und in den Heilpädagogischen Tagesstätten der Jugend- und Behindertenhilfe (VISKu12-R); Gemeinsame Bekanntmachung des StMUK und des StMAS vom 30.09.2021 wurden in 46 von 79 Landkreisen (rund 58 Prozent) Fördermittel bewilligt.

Eine landkreisbezogene Aufstellung der beantragten und bewilligten Fördermittel ist innerhalb der gesetzten Frist nicht möglich und würde einen sehr hohen personellen und zeitlichen Aufwand erfordern. Es darf somit auf die zu den Fragen 1.1 und 1.2 genannten Fördersummen (nach Gegenständen) verwiesen werden.

5.1 Welche Pläne hat die Staatsregierung zum weiteren Einsatz der mobilen Luftreiniger (bitte auf die weitere Dauer des weiteren Einsatzes und die voraussichtliche Fälligkeit der Entsorgung eingehen)?

Über die Festsetzungen in den Förderrichtlinien hinaus, wie z. B. der festgesetzten Zweckbindungsfrist (die mobilen Luftreinigungsgeräte sind nach der Richtlinie VISKu12-R für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ab Inbetriebnahme dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden), bestehen keine weiteren Vorgaben seitens des StMAS für die Dauer oder Fälligkeit der Entsorgung.

5.2 Wie hoch sind die Wartungskosten?

Die Höhe der Wartungskosten ist dem StMAS nicht im Einzelnen bekannt und dürfte von verschiedenen Faktoren abhängig sein (Modell, Technologie, Einsatzdauer, Beanspruchung etc.).

5.3 Wer übernimmt die Kosten für die Wartung?

Hierzu gibt es keine Vorgaben seitens des StMAS. Die Wartungskosten dürften in der Regel von demjenigen getragen werden, der die Geräte beschafft hat bzw. nutzt. Im Rahmen der Richtlinie VISKu12-R umfasste die Förderung auch die Wartung der Geräte, beispielsweise für Filterwechsel oder den Kauf von Ersatzfiltern, sofern diese im Einzelfall tatsächlich angefallen sind, gedeckelt auf einen Höchstbetrag.

6.1 Wie hoch werden die Kosten für die Entsorgung der Geräte eingeschätzt?

Informationen zur Höhe der Entsorgungskosten liegen dem StMAS nicht vor, die Kosten dürften von verschiedenen Faktoren abhängig sein (Modell, Art der Technik etc.).

6.2 Wie sieht die Verwendungsnachweisprüfung genau aus?

Die Verwendungsnachweisprüfung obliegt der Verantwortung der Kreisverwaltungsbehörden als zuständige Bewilligungsbehörde. Die Rahmenbedingungen werden durch die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) vorgegeben. In der Regel wird anhand der vom Zuwendungsempfänger vorgelegten Verwendungsnachweise gem. Muster 4 zu Art. 44 BayHO sowie Rechnungen, Kaufbelege o. Ä. geprüft, ob die Fördermittel entsprechend ihres vorgegebenen Zweckes verwendet wurden.

6.3 Wann bzw. bei welchen Infektionsgeschehen sollen die durch die Fördermittel für Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften subventionierten Geräte eingeschaltet werden?

Mit dem Erlass der Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in der Kindertagesbetreuung und in den Heilpädagogischen Tagesstätten der Jugend- und Behindertenhilfe unterstützte die Staatsregierung im Kontext der Coronapandemie finanziell kommunale und private Aufwandsträger von Kindertageseinrichtungen bei der Beschaffung technischer Instrumente zur Unterstützung des infektionsschutzgerechten Lüftens in den Kindertageseinrichtungen. Die Aufwandsträger von Kindertageseinrichtungen konnten in zwei Antragsrunden für alle Gruppen- und Funktionsräume staatliche Fördermittel für die Beschaffung mobiler Raumlufreiniger beantragen. Fachgerecht positioniert und betrieben war der Einsatz der Geräte wirkungsvoll, um während der Dauer der Pandemie die Wahrscheinlichkeit indirekter Infektionen in Kindertageseinrichtungen zu minimieren.

Die Nutzung entsprechender Geräte wurde nicht nach dem konkreten Infektionsgeschehen ausgerichtet. Der Rahmenhygieneplan Kindertagesbetreuung und HPT des StMAS sah in Ziffer 4 eine allgemeine Passage zur Belüftung vor.

7. Findet eine Überprüfung der Nutzung seitens der Staatsregierung statt?

Eine über die allgemeine Verwendungsnachweisprüfung (siehe Antwort zu Frage 6.2) hinausgehende Überprüfung der Nutzung durch die Staatsregierung findet nicht statt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.